

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 268/20



## VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau L. O.
  2. des Herrn M. O.
- beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Gemeindevertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Kindergartenrechts, Antrag nach § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lenz, die Richterin am Verwaltungsgericht Tritschler und den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schaffarzik

am 29.05.2020

### **beschlossen:**

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Betreuung des Kindes der Antragsteller, L. O., in der Kindertageseinrichtung "P." nicht mit der Begründung abzulehnen, es fehle an einem Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Diese Regelung gilt längstens bis zum 31.07.2021.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Die begehrte einstellige Anordnung war zu erlassen, weil die Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch im Sinne des § 123 VwGO glaubhaft gemacht haben.

1. Der Anordnungsgrund ergibt sich bereits daraus, dass der Sohn der Antragsteller einen unbedingten Anspruch aus § 24 SGB VIII auf individuelle Förderung in einer Kindertageseinrichtung hat und die Antragsteller einen korrespondierenden Anspruch auf Aufnahme in der Einrichtung. Da insoweit die Gewährung von Rechtschutz im Hauptsacheverfahren offensichtlich (zumindest teilweise) zu spät käme, ist ein Anordnungsgrund anzuerkennen.

2. Zudem liegt auch ein Anordnungsanspruch vor. Der Nachweis einer Masernschutzimpfung kann von den Antragstellern derzeit nicht verlangt werden. Der Sohn der Antragsteller unterfällt der Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG. Danach sind bis zum 31.07.2020 insbesondere Personen, welche am 01.03.2020 bereits "in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3" betreut werden, von der Nachweispflicht befreit. Dies trifft auf den Sohn der Antragsteller indes zu, da er sich zum Stichtag am 01.03.2020 in Tagespflege, und somit in einer Einrichtung nach § 33 Nummer 2 IfSG befunden hat (vgl. hierzu den Bescheid über Elternbeiträge vom 02.12.2019).

Dass der nachträgliche Wechsel von der Tagespflege in die Kindertageseinrichtung, ursprünglich geplant zum 01.04.2020, die Nachweispflicht wieder aufleben lassen könnte, ist

der Vorschrift des § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG nicht zu entnehmen. Vielmehr ist der vorübergehende Wegfall der Nachweispflicht nicht an eine bestimmte Einrichtung (und den dortigen Verbleib) gebunden. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm sind die Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG einander gleichgestellt, ohne dass insoweit Einschränkungen irgendwelcher Art vorgenommen worden wären. Hätte der Gesetzgeber die Bindung an eine bestimmte Einrichtung gewollt, wäre – schon vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Grundrechtsrelevanz der neu eingeführten Impfpflicht – ohne Weiteres zu erwarten gewesen, dass dies in der Vorschrift klar zum Ausdruck gekommen wäre. Dies gilt umso mehr, als es sich hierbei nicht um vernachlässigbare Einzelfälle handeln dürfte, da der gesamte Einschulungsjahrgang 2020, welcher – planmäßig – im Sommer von einer Einrichtung im Sinne des § 33 Nummer 1 oder 2 IfSG in eine solche nach § 33 Nummer 3 IfSG wechseln wird, von dieser Problematik betroffen ist. Da sich schließlich auch aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien nichts Gegenteiliges ergibt (vgl. insbesondere den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs 19/13452), ist davon auszugehen, dass ein Wechsel der Einrichtung nach dem Stichtag 01.03.2020 den vorübergehenden Wegfall der Nachweispflicht bis zum 31.07.2021 unberührt lässt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Regelstreitwert ist nach ständiger Praxis der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:**

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Lenz

gez. Tritschler

gez. Dr. Schaffarzik